



Foto: © mnebaek/istockphoto

# FAQ – Kosmetikprüfung

Unsere Experten haben in unserem FAQ die wichtigsten Fragen zum Thema **Kosmetikprüfungen** für Sie beantwortet. Möchten Sie noch mehr dazu erfahren? **Dann kontaktieren Sie uns!**

## 1. WORUM GEHT ES BEI UNSEREN KOSMETIKPRÜFUNGEN?

Unser Service umfasst alle Untersuchungen, um die chemische und mikrobiologische Unbedenklichkeit Ihrer Kosmetika und deren Verpackung nachzuweisen. Zudem führen wir für Sie Konservierungsbelastungs- und Lagerstabilitätstests durch, notifizieren Ihre Produkte in CPNP oder erstellen für Sie die Sicherheitsbewertung der Produkte. Gerne können Sie unsere Experten mit der Überprüfung oder Erstellung der Deklaration beauftragen. Sie möchten Ihre Produkte exportieren? Auch hier können wir Sie mit zahlreichen Dienstleistungen unterstützen.

## 2. WAS SIND DIE PRÜFUNGSGRUNDLAGEN?

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, LFGB
- Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Verordnung über kosmetische Mittel (2014)

- Verordnung (EG) Nr. 655/2013 (Werbeaussagen)
- Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) (2016)

## 3. RECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEIM VERKAUF VON KOSMETISCHEN MITTELN IN DER EU

Ein kosmetisches Mittel muss bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein und darf den Verbraucher zudem nicht täuschen. Unabhängig davon, ob ein Kosmetikprodukt aus einem Drittland in das europäische Gemeinschaftsgebiet eingeführt wird oder erstmalig auf den Markt gebracht wird: Die verantwortliche Person bzw. das verantwortliche Unternehmen ist mit Namen und Adresse innerhalb des europäischen Gemeinschaftsmarkts auf dem Produkt zu benennen. Diese verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass das Produkt der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 und der deutschen Kosmetikverordnung entspricht.

Dies bedeutet auch, dass Anforderungen zur Zusammensetzung, der Kennzeichnung, der Notifizierung sowie der guten Herstellungspraxis zum Zeitpunkt der Vermarktung zu erfüllen sind.

Da damit verbunden eine umfangreiche Dokumentation über jedes Produkt zu erstellen ist, die sogenannte Produktinformationsdatei, ist die Kenntnis der vollständigen Zusammensetzung des Produkts unerlässlich.

Die verantwortliche Person muss außerdem die zuständige Überwachung darüber informieren, dass sie kosmetische Mittel in Verkehr bringt.



#### 4. WAS IST EINE CPNP NOTIFIZIERUNG?

Alle kosmetische Mittel, die auf den europäischen Markt gebracht werden, sind im Cosmetic Product Notification Portal (CPNP) zu melden. Diese Notifizierung beinhaltet Informationen zum Layout und der Zusammensetzung.

Gerne führen wir eine Meldung in CPNP für Sie, auf Ihre Verantwortung, durch. Dafür ist es erforderlich, dass Sie sich selbst auf der ECAS Datenbank registrieren.

#### 5. WAS BEINHALTET EINE PRODUKTINFORMATIONSDATEI?

Die Produktinformationsdatei muss folgende Dinge beinhalten:

- Produktbeschreibung
- Rezeptur
- Produktlayout
- Beschreibung der Herstellungsmethode und Erklärung der Einhaltung der guten Herstellungspraxis
- Sicherheitsbewertung inklusive ggf. Konservierungsbelastungstest und Bewertung der Lagerstabilität
- Dermatologisches Gutachten
- CPNP Meldung
- Meldungen über (ernste) unerwünschte Nebenwirkungen
- Wirksamkeitsnachweise

Dazu können wir Ihnen folgende Dienstleistungen anbieten:

- Erstellung der Sicherheitsbewertung in deutscher Sprache
- Konservierungsbelastungstest
- Meldung der Rezeptur in der CPNP Datenbank, unter Ihrer Verantwortung
- Kennzeichnungserstellung / -prüfung
- Chemische und mikrobiologische Untersuchung kritischer Parameter
- Dermatologisches Gutachten

- Lagerstabilitätstest abhängig von der angestrebten Haltbarkeit
- Erklärung der Einhaltung der guten Herstellungspraxis

#### 6. WAS WIRD FÜR DIE ERSTELLUNG EINER SICHERHEITSBEWERTUNG BENÖTIGT?

- Etikett / Foto und / oder das Originalprodukt
- Quantitative und qualitative Zusammensetzung des Erzeugnisses
- Weitere Informationen zu den Rohstoffen:
  - Sicherheitsdatenblätter mit NOAEL und toxikologischen Profilen
  - Parfüm: Informationen zu 26 allergenen Duftstoffen, Sicherheitsbewertung (IFRA), Sicherheitsdatenblatt
  - Spezifikationen (Herkunft) Rohstoffe und Endprodukt
  - Herstellerangaben zur Gewinnung von Extrakten, falls vorhanden
- Physikalische / chemische Eigenschaften des kosmetischen Mittels sowie ggf. der einzelnen Rohstoffe
- Mikrobiologische Qualität der Rohstoffe und des Endprodukts
- Stabilität des kosmetischen Mittels (Lagerversuche)
- Konservierungsbelastungstest
- Dermatologisches Gutachten / Verträglichkeitstest
- Informationen zum Verpackungsmaterial
- Unerwünschte Wirkungen und ernste unerwünschte Wirkungen
- Verunreinigungen, Spuren (Rohstoffe, Verpackungsmaterial) z.B. Restmonomer, Katalysator, Schwermetalle, PAK, CMR
- Weitere Informationen über das kosmetische Mittel je nach Auslobung oder Rezeptur z.B. Lichtschutzfaktor, Kariesschutz

Dazu können wir Ihnen unter anderem folgende Dienstleistungen anbieten:

- Konservierungsbelastungstest
- Chemische und mikrobiologische Untersuchung kritischer Parameter
- Dermatologisches Gutachten
- Lagerstabilitätstest abhängig von der angestrebten Haltbarkeit
- Konformitätsbewertung des Verpackungsmaterials
- Meldung der Rezeptur unter Ihrer Verantwortung in der CPNP Datenbank

Insbesondere wenn Lagerversuche, Konservierungsbelastungstest und dermatologische Gutachten noch nicht vorliegen, ist für eine Sicherheitsbewertung eine Bearbeitungszeit von mindestens 5 Monaten einzuplanen.

## **7. KANN EIN PRODUKT SOWOHL KOSMETISCHES MITTEL ALS AUCH SPIELWARE SEIN?**

Spielwaren und Scherzartikel zählen zu den Bedarfsgegenständen gemäß Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Dabei schließen sich kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände nicht aus. Eine Kombination ist möglich, sodass sich die Anforderungen sowohl aus dem LFGB als auch der EU-Kosmetikverordnung ergeben.

Hierbei muss das Produkt einen Spielwert aufweisen, sodass das Produkt auch als Spielware eingestuft wird. So ist beispielsweise eine Kinderseife nicht zwingend eine Spielware, Malseife oder ein Puppenschminkkopf hingegen schon.

Informieren Sie sich auch zu unserem Service rund um das Thema [Spielzeugprüfung!](#)

## **8. WAS IST ERFORDERLICH, WENN DAS PRODUKT BEREITS IN DER EU UNTER EINER ANDEREN VERANTWORTLICHEN PERSON IM VERKEHR IST?**

Unabhängig davon, ob eine andere Firma dieses kosmetische Mittel schon im europäischen Gemeinschaftsgebiet in den Verkehr gebracht hat, sind Sie, sofern Ihre Adresse auf dem Etikett genannt wird, verpflichtet, alle europäischen Anforderungen des Kosmetikrechts zu erfüllen, wenn Sie als verantwortliche Person das Produkt auf dem europäischen Markt anbieten. Hierzu zählt sowohl der Verkauf als auch eine unentgeltliche Abgabe. Sie sind verpflichtet eine Produktinformationsdatei zu führen und die CPNP-Notifizierung vorzunehmen.

## **9. EXPORT VON KOSMETISCHEN MITTELN**

Sind Kosmetische Mittel in Deutschland rechtmäßig im Verkehr, so können sie auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Produktkennzeichnung auch in den jeweiligen Landersprachen erfolgt.

Für Exporte in ein Drittland bieten wir Ihnen gern unsere Dienstleistungen an. Bitte [kontaktieren Sie uns](#) für eine konkrete Anfrage.

Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) am 01.05.2017 hat sich die Schweizer Kosmetikverordnung der EU-Kosmetikverordnung weiter angenähert. So sind nun auch für die Schweiz eine Sicherheitsbewertung, das Führen einer Produktinformationsdatei und Anforderungen bezüglich Werbeaussagen festgelegt. Liegt eine Produktinformationsdatei gemäß KosmetikVO (EG)

1223/2009 vor, so wird diese auch für den Schweizer Raum anerkannt. Sie haben weitere Fragen? [Sprechen Sie uns an!](#)

## **10. IMPORT VON KOSMETISCHEN MITTELN**

Werden kosmetische Mittel aus einem Drittland, das heißt einem Land außerhalb des europäischen Gemeinschaftsraums, importiert, muss die auf dem Produktetikett genannte verantwortliche Person seinen Sitz in der europäischen Gemeinschaft haben. Die verantwortliche Person kann der Importeur oder eine andere Person sein, die mit Sitz in der EU, das Mandat schriftlich annimmt. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Produktkennzeichnung das entsprechende Ursprungsland angegeben wird.

## **11. WIRD EINE PRODUKT-ZERTIFIZIERUNG DURCH UNS BENÖTIGT, UM EIN KOSMETISCHES MITTEL AUF DEN EUROPÄISCHEN MARKT BRINGEN ZU KÖNNEN?**

Für die Vermarktung von kosmetischen Mitteln auf dem europäischen Markt ist eine Zertifizierung nicht rechtlich vorgeschrieben.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich durch eine Bewertung einer unabhängigen, international anerkannten Prüfstelle einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Zudem stärken Sie so das Vertrauen in die Qualität der Produkte und gewinnen Sicherheit im Rahmen der eigenen Produkthaftung.

## **12. WELCHE DOKUMENTE WERDEN FÜR EINE KALKULATION FÜR EIN UNVERBINDLICHES ANGEBOT BENÖTIGT?**

Um ein Angebot zur Untersuchung kosmetischer Mittel erstellen zu können, senden Sie uns bitte ein Layout bzw. einen Entwurf dessen, ein Foto und / oder eine Beschreibung des Artikels zu. Zudem benötigen wir Informationen zur Zusammensetzung des Produkts.

## **13. IST ES MÖGLICH, DURCH UNS EINE CE-KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG EINES KOSMETISCHEN MITTELS ZU ERHALTEN?**

Mit Hilfe eines CE-Kennzeichens wird bestätigt, dass das Produkt den zutreffenden geltenden europäischen Richtlinien entspricht. Die CE-Kennzeichnung ist kein Gütesiegel.

Kosmetische Mittel dürfen jedoch nur in der europäischen Gemeinschaft angeboten werden, wenn sie der EU-Kosmetikverordnung entsprechen. Es liegt somit keine EU-Richtlinie zugrunde. Eine CE-Kennzeichnung ist demnach nicht möglich.

**14. DARF ÖFFENTLICH BEWORBEN WERDEN, DASS EIN PRODUKT DURCH TÜV RHEINLAND EXPERTEN GEPRÜFT WURDE?**

Sie dürfen nach erfolgreicher Zertifizierung durch uns mit unserem international **anerkannten Prüfzeichen** werben. Dies gilt jedoch nur, sofern eine Prüfung im Rahmen unserer **Zertifizierung** stattfand.

**15. WERDEN AUCH SCHULUNGEN ZUM THEMA KOSMETIKPRÜFUNGEN ANGEBOTEN?**

Ja. Es gibt eine jährlich angebotene Kosmetik-Konferenz. Zudem gibt es auf Wunsch auch individualisierte (In-House) Schulungen.

Melden Sie sich zu unserem **Newsletter** an und erhalten Sie regelmäßig Informationen über bevorstehende Veranstaltungen!

UNSERE EXPERTEN STEHEN IHNEN MIT EINEM KOSTENFREIEN INFORMATIONSGESPRÄCH ZUR VERFÜGUNG. SPRECHEN SIE UNS HIERZU GERNE AN!

[ONLINE KONTAKT](#)

TÜV Rheinland  
LGA Products GmbH  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: +49 911 655 5225  
Fax: +49 911 655 5226  
service@de.tuv.com



 **TÜVRheinland**<sup>®</sup>  
Genau. Richtig.